

## Merkblatt zum beschleunigten Fachkräfteverfahren

Voraussetzung für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist die Vorabzustimmung der innerdeutschen *Ausländerbehörde* (nicht der Bundesagentur für Arbeit). Diese Vorabzustimmung kann ausschließlich durch den Arbeitgeber beantragt werden. Sollten Sie keine Vorabzustimmung der Ausländerbehörde vorliegen haben, beachten Sie bitte die sonstigen Merkblätter zur Erwerbstätigkeit.

Es wird dringend empfohlen, die folgenden Dokumente gemäß der nachstehenden Anforderungsliste einzureichen, um Verzögerungen bei der Visumverarbeitung zu vermeiden.

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Visums liegt in der Verantwortung der (zuständigen) deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Russland. Bitte beachten Sie: Die Botschaft / das Konsulat hat das Recht, zusätzliche oder fehlende Dokumente anzufordern, wodurch sich die Bearbeitungszeit Ihrer Bewerbung erhöhen kann.

Während dem Antrag müssen die Originaldokumente samt Fotokopien eingereicht werden.

- **2 Gedrucktes Visumantragsformular (Originale)**  
2 in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz.
- **Kontaktformular für das Konsulat**  
(siehe die Rubrik "Formulare").
- **3 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter**  
Bitte kleben Sie auf die Antragsformulare je ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das dritte mit.
- **Auslandspass mit 2 Kopien der Datenseite.**  
Der Auslandspass muss unterschrieben sein, noch mindestens 3 freie Seiten haben und noch mindestens neun Monate gültig sein.
- **Inlandspass mit 2 Kopien der Datenseite und 2 Kopien aller Seiten mit Eintragungen.**  
Bei nicht- russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit 2Kopien.
- **Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung** mit 2 Kopien. Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden. Die gesetzliche Krankenversicherung gilt bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit Wohnsitznahme in Deutschland und Beginn des Arbeitsvertrags. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist. Dabei sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist. **Es werden ausschließlich innerhalb der EU abgeschlossene Krankenversicherungen akzeptiert.**
- **Vorabzustimmung der Ausländerbehörde** mit 2 Kopien.
- **Alle Originale der Dokumente, die der Vorabzustimmung beigeheftet sind** (jeweils mit 2 Kopien):
  - Arbeitsvertrag oder verbindliches Arbeitsplatzangebot;
  - Qualifikationsnachweis/Abschlusszeugnis über die im Ausland erfolgreich abgeschlossene Berufs- oder Hochschulbildung mit einer notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache mit 2 Kopien;
  - ggf.: Nachweise zur erforderlichen Sprachkompetenz für die Einreise;
  - Bei miteinreisenden Ehegatten: Eheurkunde mit Apostille und der notariell beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache mit 2 Kopien. Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt "Visum zum Ehegattennachzug bei deutscher Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltserlaubnis";
  - Bei miteinreisenden Kindern: Geburtsurkunde mit Apostille und der notariell beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache mit 2 Kopien. Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt "Visum zum Familiennachzug eines minderjährigen Kindes zu einem Erziehungsberechtigten, der die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen Aufenthaltstitel besitzt".

### Wichtige Hinweise:

- Informationen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz finden Sie auf folgender Webseite: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/fachkraefteeinwanderung-fragen/2268620>.
- Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist möglich für:
  - Fachkräfte mit Berufsausbildung,
  - Fachkräfte mit akademischer Ausbildung,
  - Hochqualifizierte,
  - Forscher/Wissenschaftler,
  - Führungskräfte,
  - Berufsausbildung,
  - Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.
- Sobald Sie bzw. Ihr Arbeitgeber die Vorabzustimmung der **Ausländerbehörde** erhalten haben, können Sie bei der zuständigen Auslandsvertretung einen Termin zur Beantragung des Visums buchen, der innerhalb von drei Wochen stattfinden muss.
- Liegt Ihnen eine Vorabzustimmung der **Bundesagentur für Arbeit** vor, ist dieses Merkblatt nicht relevant. Bitte beachten Sie in diesem Fall die sonstigen Merkblätter zur Erwerbstätigkeit.
- Fachkräfte, die erstmals einen Aufenthaltstitel nach § 18a oder § 18b Abs. 1 AufenthG beantragen und bei Erteilung das 45. Lebensjahr vollendet haben, müssen entweder ein Gehalt in Höhe von 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2023: 4.015 Euro monatlich / 48.180 Euro im Jahr) oder eine angemessene Altersversorgung nachweisen, sofern kein begründeter Ausnahmefall vorliegt.
- Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt sind und die Anträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt worden sind, umfasst das beschleunigte Fachkräfteverfahren auch den Nachzug der Ehepartnerin/des Ehepartners sowie der Kinder der Fachkraft.
- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen **nicht** übersetzt werden.
- Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils 2 Kopien vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung **nicht** erforderlich.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

### Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge in 2 vollständigen Sätzen.

Der dritte Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung bei der Einreichung der Unterlagen.

- 1 Passfoto (nur 3. Dokumentensatz);
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild (nur 1. und 2. Dokumentensatz);
- Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung;
- Vorabzustimmung mit Anlagen:
  - Arbeitsverträge bzw. Arbeitsplatzangebot;
  - Nachweise zur Berufsqualifikation;
  - ggf. Sprachzertifikat;
  - ggf. weitere Nachweise.
- Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen;
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

***Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.***